



GEODE · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin  
Bundesnetzagentur  
Frau Yvonne Langendörfer  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

per E-Mail: [yvonne.langendoerfer@bnetza.de](mailto:yvonne.langendoerfer@bnetza.de)

Unser Az.: 03282-07/3561216  
(Bitte stets angeben)

☎ 040 34 10 69-0-70

Jan-Hendrik vom Wege, MBA/Wa  
Hamburg/24.11.2017

**Stellungnahme Marktstammdatenregister – Infoschreiben an Anlagenbetreiber**  
**Ihre E-Mail vom 20. November 2017**

Sehr geehrte Frau Langendörfer, sehr geehrte Damen und Herren,

die GEODE als europäischer Verband kleiner und mittlerer Energieversorgungsunternehmen bedankt sich für die von der Bundesnetzagentur eingeräumte Möglichkeit, zu dem Entwurf des Informationsschreiben gem. § 25 Abs. 4 MaStRV Stellung zu nehmen, und würde insofern gerne auf folgende Punkte hinweisen:

Die Absätze 4 und 5 des § 25 MaStRV adressieren den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlagen angeschlossen sind. Die Pflicht zu Information betrifft EEG- und KWK-Anlagen, die zum Stichtag 01.07.2017 an das Netz angeschlossen und in Betrieb genommen waren; KWK-Anlagen sind umfasst, soweit sie Zahlungen nach dem KWKG erhalten. Netzbetreiber sind verpflichtet, in der Information auf die Rechtsfolgen nach § 25 Abs. 6 MaStRV hinzuweisen.

**Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie**

Deutsche Sektion:  
Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin · Deutschland  
Tel.: +49 30 611 284 070 · Fax: +49 30 611 284 099  
e-mail: [info@geode.de](mailto:info@geode.de)

General Delegation:  
Avenue Marnix 28 · 1000 Brüssel · Belgien  
Tel.: +32 2 204 44 60 · Fax: +32 2 204 44 69  
e-mail: [info@geode-eu.org](mailto:info@geode-eu.org)

Da sich Netzbetreiber schadensersatzpflichtig machen können, wenn sie diesen verordnungsrechtlichen Verpflichtungen nicht vollumfänglich nachkommen, ist es zwingend notwendig, die Vorlage für die Netzbetreiberinformation so nah am Wortlaut des § 25 Abs. 4, 5 MaStRV zu orientieren wie möglich.

Wir begrüßen die geplante Vorgehensweise, dass die Netzbetreiber ein Schreiben der Bundesnetzagentur beifügen, statt einen vorbereiteten Text als eigenes Schreiben versenden zu müssen. Das Schreiben darf aber nicht den Anschein einer bloßen Information der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Stand des Registers erwecken. Es muss noch klarer sein, dass die Netzbetreiber bei Beifügung dieser Information ihrer eigenen Pflicht nach § 25 Abs. 4, 5 MaStRV nachkommen. Um hier jeglichen Zweifel zu vermeiden, sollte das Informationsschreiben schon im Betreff ausdrücklich auf § 25 Abs. 4, 5 MaStRV Bezug nehmen und zudem den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass der Netzbetreiber mit Beifügung des Schreibens alle Pflichten erfüllt.

Die Anlagenbetreiber, die über § 25 Abs. 4, 5 MaStRV adressiert werden, müssen aus dem Schreiben zweifelsfrei erkennbar sein. Das Schreiben sollte daher auf Betreiber bestehender EEG- und KWK-Anlagen beschränkt werden. Hierbei ist eine klare Definition erforderlich, was unter „*bestehenden*“ und was unter „*neuen*“ Anlagen zu verstehen ist. Andernfalls, sofern eine entsprechende Erläuterung fehlt, droht nicht nur ein Verstoß gegen § 25 Abs. 4,5 MaStRV, sondern es wird es auch zu sehr vielen Nachfragen und erheblichem Aufwand kommen.

Verordnungsrechtlich zwingend vorgeschrieben ist der Hinweis auf die Rechtsfolgen einer fehlenden/nicht rechtzeitigen Registrierung nach § 26 Abs. 6 MaStRV. Diese Regelung des Absatzes 6 betrifft die Information der Betreiber von Bestandsanlagen. Dieser Hinweis fehlt im Schreiben bislang vollständig und muss unbedingt ergänzt werden. Der bisherige Klammerzusatz hinsichtlich der Betreiber neuer Anlagen ist mit Blick auf § 25 Abs. 4,5 MaStRV nicht ausreichend.

Bei Darstellung der Rechtsfolgen einer fehlenden Registrierung könnte ergänzend noch auf die Übergangsfrist für die Registrierung von Bestandsanlagen (30.06.2019) hingewiesen werden. Denn so werden die Registrierungen der Bestandsanlagen zeitlich entzerrt.

Die Netzbetreiber sind aufgrund der Vorgaben der Marktstammdatenregisterverordnung verpflichtet, im Rahmen der EEG-Abrechnungen für 2017/2018 bzw. der ersten KWK-Abrechnungen in 2018/2019 über die Registrierungspflicht zu informieren. Die Verordnung sieht keine darüber hinaus gehenden Informationspflichten vor. Insofern sollte der Hinweis im Schreiben, dass die Anlagenbetreiber bei Verfügbarkeit des Webportals erneut informiert werden, gestrichen werden.

Für ein Gespräch oder Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Brühl', written in a cursive style.

Dr. Götz Brühl

Präsident